

fung im wesentlichen auf die Erwägungen ihres Entscheides und beantragt Abweisung des Rekurses.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht  
in Erwägung:

Wie die kantonale Aufsichtsbehörde richtig anführt, hat das Bundesgericht sich mehrfach dahin geäußert, daß die Garantie des Gerichtsstandes des Wohnortes für persönliche Ansprachen, wie sie in Art. 59 Ziff. 1, der Bundesverfassung aufgestellt ist, sich auf die auf dem kantonalen Verwaltungsrechte beruhenden Ansprüche öffentlich-rechtlicher Natur nicht erstreckt, und es hat in Ausdehnung dieses Satzes weiter ausgesprochen, daß auch die Realisierung solcher Ansprüche nicht am Wohnorte des Schuldners gesucht werden müsse, daß vielmehr jeder Kanton befugt sei, dieselben auf seinem Gebiete in das dort befindliche Vermögen des Schuldners zu vollstrecken, soweit ihm dies thatsächlich möglich sei (vergleiche die im Entscheide der kantonalen Aufsichtsbehörde angeführten Urteile). Danach sind also sowohl für die Frage der Zuständigkeit zur Feststellung derartiger Ansprüche, als für die Frage der Art der Vollstreckung die Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechtes maßgebend. Wenn nun dieses für die Zwangsvollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche den Weg der Betreibung und ein Verfahren nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vorsieht, so ist diese Ordnung der Sache doch eine rein kantonale, und es müssen deshalb hier die Vorschriften des eidgenössischen Rechtes gegenüber dem kantonalen Rechte zurücktreten. Nach letzterem entscheidet es sich demnach einzig, ob der Betreibungsbeamte von Viesital kompetent gewesen sei, die Zwangsvollstreckung für die Steuerforderung der Gemeinde Lugst an die Rekurrentin durch Erlass eines Zahlungsbefehles an sie einzuleiten, und wenn dies von der kantonalen Aufsichtsbehörde bejaht worden ist, so kann dagegen Art. 46 des Betreibungsgesetzes als eidgenössisches Recht jedenfalls nicht angerufen werden.

Die erwähnte bundesgerichtliche Praxis führt übrigens auch noch aus einem andern Gesichtspunkte zur Bestätigung des Entscheides der Vorinstanz: Wird einmal die Möglichkeit der Realisation öffentlich-rechtlicher Forderungen in Vermögen des Schuld-

ners an dem Orte, wo dieses liegt, nach Maßgabe des kantonalen Rechtes anerkannt, so muß auch die Einleitung der Zwangsvollstreckung, die regelmäßig durch Zahlungsbefehl erfolgt, am gleichen Orte bewerkstelligt werden können. Das auch deshalb, weil sonst die Vollstreckung selbst erschwert oder gar verunmöglichlich würde. Könnte nämlich der Schuldner verlangen, daß er für derartige Forderungen an seinem Wohnorte betrieben werde, so müßte im Falle eines Rechtsvorschlages, ebenfalls hier um Rechtsöffnung nachgesucht werden. Nun aber sind nach Art. 80, Article 2, des Betreibungsgesetzes vollstreckbare Beschlüsse und Entscheide der Vollstreckungsbehörden nur innerhalb des Kantonsgebietes, in dem sie erlassen worden sind, vollstreckbaren gerichtlichen Entscheiden gleichgestellt. Der Gläubiger einer solchen Forderung ginge deshalb der Rechtswohlthat, die ihm durch die erwähnte Gesetzesbestimmung gewährt werden wollte, verlustig, wenn er seinen Schuldner außerhalb des Kantons, in dem der Beschluß oder Entscheid getroffen wurde, betreiben müßte.

Aus diesen Gründen hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

erkannt:

Der Rekurs ist abgewiesen.

60. Entscheid vom 10. März 1896 in Sachen Meyer.

I. Mehrere Gläubiger der Frau Aloisia Meyer-Müller erwirkten von der Arrestbehörde von Zug am 17. August 1895 gegen ihre Schuldnerin einen Arrestbefehl auf ein „Bardepositum von 120 Fr. beim Betreibungsamt Unterägeri,“ und es wurde am gleichen Tage der Arrest auf das erwähnte Depositem, das in der Arresturkunde als „Zahlung von Jos. Meyer und Frau geb. Wiederkehr zu Gunsten Aloisia Meyer-Müller, Uegwyl“ bezeichnet und auf 121 Fr. 50 Cts. beziffert ist, vollzogen.

Hiegegen erhob Frau Meyer-Müller rechtzeitig Beschwerde bei der kantonalen Aufsichtsbehörde: Das beschlagnahmte Depositem bilde die Entschädigung für Körperverletzung nebst Kosten, die

ihr laut Urteil vom 30. Mai 1895 zugesprochen worden sei. Der Vollzug des Arrestes müsse daher nach Art. 92, Ziffer 10, des Betreibungsgesetzes aufgehoben werden.

Die kantonale Aufsichtsbehörde wies die Beschwerdeführerin ab, weil noch keine Pfändung vorliege, sondern bloß ein Arrest, der gestützt auf einen von kompetenter Stelle ausgegangenen Arrestbefehl vollzogen worden sei.

II. Gegen diesen Entscheid rekurrirte Frau Meyer-Müller rechtzeitig an das Bundesgericht. Den Erwägungen der kantonalen Aufsichtsbehörde gegenüber wird namentlich betont, daß sich die Beschwerde nicht gegen den Arrestbefehl, sondern gegen den Vollzug desselben gerichtet habe. Der Antrag geht dahin, es sei letzterer aufzuheben und das Betreibungsamt Unterägeri anzuweisen, das verarrestierte Depositum der Rekurrentin herauszugeben.

Die kantonale Aufsichtsbehörde beharrt in ihrer Vernehmlassung darauf, daß der Betreibungsbeamte, angesichts des Arrestbefehls, den Arrest auf das Depositum habe vollziehen müssen, um so mehr, als irgend ein Grund, dasselbe als unpfändbar zu erklären, ihm nicht vorgelegen sei.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

I. Das Gesetz unterscheidet zwischen dem von der Arrestbehörde ausgesprochenen Arrestbefehl und der von dem Arrestbeamten zu besorgenden Vollziehung des Arrestes. Für den Vollzug gelten nach Artikel 275 des Betreibungsgesetzes die in den Artikeln 91 bis 109 für die Pfändung aufgestellten Vorschriften, die mithin durch den den Arrest vollziehenden Beamten zu beobachten sind. Letzterer kann sich deshalb gegenüber dem Vorwurf, daß er beim Vollzug des Arrestes jenen Vorschriften zuwider gehandelt habe, nicht einfach durch Verweisung auf den Arrestbefehl schützen. Es ist ihm vielmehr im Rahmen der erwähnten Bestimmungen eine unabhängige Stellung mit selbständiger Kognition zugewiesen, bezüglich deren er unter der Kontrolle der Aufsichtsbehörden steht. Letztere sind deshalb zur Behandlung der Beschwerde zuständig. (Vergl. Entscheid des Bundesrates in Sachen Michel-Wild und Genossen, Archiv II, Nr. 84, Erwägung I.)

Ist somit zu prüfen, ob der Arrestbeamte durch die Beschlag-

nahme des Depositums beim Betreibungsamt Unterägeri die Bestimmung in Art. 92, Ziffer 10, des Betreibungsgesetzes verletzt habe, so ist zunächst thatsächlich festzustellen, daß nach den bei den Akten liegenden Urkunden das beschlagnahmte Depositum von der Zahlung der Forderung herrührt, die der Frau Meyer-Müller laut obergerichtlichem Urteil vom 30. Mai 1895 an Josef Meyer in Uezwyl und Mithaften zugestanden und von diesen auf angehöbene Betreibung hin an das Betreibungsamt Unterägeri bezahlt worden war. Diese Forderung war in ihrem Hauptbetrage von 100 Fr. eine Entschädigungsforderung für eine Körperverletzung, die Frau Meyer-Müller erlitten hatte und setzte sich aus folgenden Posten zusammen.

a. Auslagen für Arzt und Apotheker . . . . .	Fr. 51 20
b. Nachteil wegen Arbeitsunfähigkeit während zirka 14 Tagen . . . . .	„ 48 80
Dazu kamen gerichtliche Kosten mit . . . . .	„ 19 60
und Betreibungskosten mit . . . . .	„ 2 30

Nun sind nach Art. 92, Ziffer 10, des Betreibungsgesetzes von der Pfändung befreit die Pensionen und Kapitalbeträge, welche als Entschädigung für Körperverletzung oder Gesundheitsstörung dem Betroffenen oder seiner Familie geschuldet werden oder ausbezahlt worden sind. Nach dem Wortlaute dieser Bestimmung muß zweifellos der Betrag des Depositums, soweit er sich als Ersatz für die erlittene Körperverletzung darstellt, d. h. für 48 Fr. 80 Cts. als unpfändbar erklärt und von der Beschlagnahme ausgeschlossen werden. Anders verhält es sich mit dem Reste der verarrestierten Summe. In der erwähnten Gesetzesbestimmung sind weder die Entschädigungen, die auf die Kosten für Arzt und Apotheker fallen, noch die Gerichtskosten aufgeführt und ohne weiteres diese Schadensbeträge als Accessorien der eigentlichen Entschädigung für die Körperverletzung oder Gesundheitsstörung gleichzustellen, geht nicht an, zumal da auch die ratio legis nicht für ihre Unpfändbarkeit angerufen werden kann. Dieselben sind nämlich wirtschaftlich nicht für den Entschädigungsberechtigten selbst zu seinem Genusse bestimmt, sondern sollen zur Deckung von Forderungen Dritter verwendet werden. Sie sind deshalb in der Beschlagnahme zu belassen.

3. Da es sich in diesem Verfahren bloß um die Gültigkeit des

vollzogenen Arrestes handelt und die Art der Liquidation der Betreibung, durch die das Depositum in die Hände des Betreibungsbeamten von Unterägeri gelangt ist, nicht in Frage steht, so kann aus formellen Gründen dem Begehren der Rekurrentin, es sei der Betreibungsbeamte zur Ausshändigung der beschlagnahmten Summe zu verhalten, nicht entprochen werden. Materiell wird zwar trotzdem durch den Zuspruch des Rekurses der gewollte Effekt für den als unpfändbar erklärten Teil des Depositums erreicht werden, sofern darüber nicht etwa in einer auch für den Betreibungsbeamten verbindlichen Weise zu Gunsten eines Dritten verfügt sein sollte.

Aus diesen Gründen hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne und Umfange der Erwägungen begründet erklärt und demgemäß die Arrestnahme vom 17. August 1895 für einen Betrag von 48 Fr. 80 Cts. aufgehoben.

### 61. Entscheid vom 10. März 1896 in Sachen Suter.

I. Durch Zahlungsbefehl vom 17./18. Oktober 1895 wurde Jakob Studer-Weber für eine, wie es scheint von seiner Ehefrau herrührende, Forderung der Frau Suter im Betrage von 90 Fr. betrieben. Die Betriebene erhob Rechtsvorschlag. Am 29. Oktober wurde jedoch der Gläubiger für einen Betrag von 60 Fr. das Recht geöffnet. Auf ihr Fortsetzungsbegehren hin nahm das Betreibungsamt Olten am 19. November 1895 beim Schuldner eine Mobiliarpfändung vor, die aber infolge von Drittan sprachen dahin fiel. Es wurde deshalb am 14. Dezember eine neue Pfändung vollzogen, und zwar wurde dem Betriebenen von seinem Sohne bei der Schweizerischen Centralbahn eine monatliche Quote von 10 Fr. mit Beschlagnahme belegt. Am 25. Dezember erhielt derselbe die Abschrift der Pfändungsurkunde.

Inzwischen hatte unterm 20. November Jakob Studer die gerichtliche Gütertrennung von seiner Ehefrau erwirkt. Gestützt auf § 88, Absatz 2, des solothurnischen Zivilgesetzbuches: „verlangt

„der Ehemann während der Betreibung aus dem in § 107 (wegen Schulden der Frau) angegebenen Grunde Gütertrennung, und wird diese vom Gerichte ausgesprochen, so richtet sich vom Tage des Urteils an das weitere Betreibungsverfahren gegen die Frau selbst. Zur Bildung der Pfändungsmasse der Frau ist die Gütertrennung vorerst durchzuführen,“ beschwerte sich nun Jakob Studer am 3./4. Januar 1896 gegen das Betreibungsamt Olten wegen der gegen ihn ausgeführten Lohnpfändung, und beantragte deren Aufhebung. Unter Hinweis auf die angeführte Gesetzesbestimmung gab die kantonale Aufsichtsbehörde diesem Begehren laut Entscheid vom 13. Januar 1896 statt.

II. Nachdem hievon Frau Suter am 15. Januar Kenntnis erhalten hatte, rekurierte sie mit Eingabe vom 25. Januar gegen den Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde an das Bundesgericht: Die Bestimmung in § 88, Abs. 2, des solothurnischen Zivilgesetzbuches könne mit den Bestimmungen des eidgenössischen Betreibungsgesetzes nicht in Einklang gebracht werden. Sie enthalte einen kantonale rechtlichen Eingriff in das eidgenössisch geordnete Betreibungsverfahren; namentlich werde dadurch Art. 83 des Betreibungsgesetzes illusorisch gemacht. Auch regle Art. 85 des Betreibungsgesetzes die Fälle, in welchen Aufhebung oder Einstellung der Betreibung verlangt werden könne, erschöpfend, und zwar sei für diese Verfügung der Richter zuständig. Es könne deshalb § 88, Absatz 2 des solothurnischen Zivilgesetzbuches nicht geschützt werden. Zudem habe die kantonale Aufsichtsbehörde durch die Aufhebung der Pfändung außer ihrer Kompetenz gehandelt. Ihr Entscheid sei demnach aufzuheben und die Lohnpfändung vom 14. Dezember 1895 als rechtsgültig zu erklären. Eventuell sei das Betreibungsamt Olten anzuweisen, die Pfändung statt auf den Namen des Ehemannes auf denjenigen der Ehefrau vorzunehmen, die fast mit der Hälfte zu den monatlichen Einkünften der Haushaltung beitrage.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht  
in Erwägung:

Für das Betreibungsamt von Olten bildeten die Grundlage für das Betreibungsverfahren der Zahlungsbefehl vom 17. Ok-